

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Dr. Oliver Wonisch

BerichterstellerIn: _____

GZ: Präs-039221/2016/0003

Graz, am 16.06.2016

Betreff: Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Abhaltung von Sportkursen und Sportunterricht für Kinder und Jugendliche“ der Stadt Graz

Die Stadt Graz bietet über das Sportamt pro Jahr für ca 7.000 Kinder und Jugendliche Sportkurse in 45 verschiedenen Winter- und Sommersportarten an. Die Durchführung der einzelnen Kursstunden erfolgt in verschiedenen Vereinssportstätten, Bädern, Seen und Sporthallen nach den Vorgaben des Sportamtes der Stadt Graz und dem pädagogischen und didaktischen Trainingsplan der jeweiligen Sportart durch Trainer der Vereine. Diese Kurse sind keine Kurse des Vereines, sondern der Stadt Graz. Dazu melden sich die TeilnehmerInnen online (80 %) oder persönlich (20 %) im Sportamt an und entrichten (seit Beginn dieses Jahres) einen Unkostenbeitrag in Höhe von € 10,00 pro Kind und Kurs. Dieser Beitrag hat einen pädagogischen Hintergrund und soll die Teilnahmedisziplin erhöhen; außerdem können dadurch einerseits das Kursangebot und die TeilnehmerInnenanzahl erweitert und andererseits Einsparungen erzielt werden.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca € 260.000,00, wobei diesen durch den Unkostenbeitrag erwartete Einnahmen in Höhe von ca € 70.000,00 entgegenstehen werden, von welchen maximal ca € 14.000,00 im Sportamt in bar eingenommen werden.

Nach § 3 Barumsatzverordnung 2015 (iVm § 45 Bundesabgabenordnung) ist eine wesentliche Voraussetzung für die „Befreiung“ von der Registrierkassenpflicht, dass der Betrieb gewerblicher Art „Abhaltung von Sportkursen und Sportunterricht für Kinder und Jugendliche“ einen gemeinnützigen Zweck im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgt. Mit den Sportkursen und dem Sportunterricht bietet die Stadt Graz über das Sportamt gemeinnützig (§ 35 Abs 1 und Abs 2 2. Satz Bundesabgabenordnung idgF) ein breites Spektrum an verschiedenen Sportarten an, um den Sport möglichst vielen Kindern und Jugendlichen nach ihren unterschiedlichen Neigungen näher zu bringen und sie dafür zu begeistern. Das Sportangebot der Stadt Graz bezweckt die Förderung jeglicher Art von körperlicher Betätigung für Kinder und Jugendliche und dient damit deren Gesundheit.

Die diesem Bericht beiliegende Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Abhaltung von Sportkursen und Sportunterricht für Kinder und Jugendliche“ der Stadt Graz wurde von der Finanz- und Vermögensdirektion gemeinsam mit dem Sportamt ausgearbeitet.

Durch die Gemeinnützigkeit kommt es zu keinen umsatzsteuerlichen Veränderungen, da bereits jetzt die Tätigkeiten gem § 6 Abs 1 Z 12 Umsatzsteuergesetz 1994 unecht von der Umsatzsteuer befreit sind (da diese Umsätze aus Kursen unterrichtender oder belehrender Art erzielen und deren Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Kosten dienen; hier gibt es auch keine Optionsmöglichkeit zur Steuerpflicht).

Um die Anmeldungen ohne Registrierkassa durchführen zu können, soll die diesem Bericht beiliegende Satzung, aus der die Gemeinnützigkeit des Betriebes „Abhaltung von Sportkursen und

Sportunterricht für Kinder und Jugendliche“ der Stadt Graz hervorgeht, beschlossen werden.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr stellt daher gemäß § 66 Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr. 130/1967 idF LGBl Nr. 77/2014, den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Abhaltung von Sportkursen und Sportunterricht für Kinder und Jugendliche“ der Stadt Graz beschließen.

Der Bearbeiter:
(elektronisch gefertigt)

Die Abteilungsvorständin:
Dr. Ursula Hammerl
(elektronisch gefertigt)

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:
(elektronisch gefertigt)

Der Bürgermeister:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Personal, Organisation, EDV,
Katastrophenschutz und Feuerwehr am

Der/die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag: In § 3, Pkt. 3.1/a soll anstatt der Zahl "45" das Wort "zahlreiche" angeführt werden.

Der Antrag wurde in der heutigen		<input type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am		Der/die Schriftführerin:	

Beilage:

Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Abhaltung von Sportkursen und Sportunterricht für Kinder und Jugendliche“ der Stadt Graz.

	Signiert von	Wonisch Oliver
	Zertifikat	CN=Wonisch Oliver,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-06-01T13:48:50+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Abhaltung von Sportkursen und Sportunterricht für Kinder und Jugendliche“ der Stadt Graz

Der Gemeinderat der Stadt Graz hat in seiner Sitzung vom 16.06.2016 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- 1.1. Das Unterrichten von Sport und Abhalten von Sportkursen werden als Betrieb gewerblicher Art unter der Bezeichnung „Abhaltung von Sportkursen und Sportunterricht für Kinder und Jugendliche“ zusammengefasst. Er steht unter einheitlicher Aufsicht, Leitung und Geschäftsführung und entfaltet eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit (§ 2 Körperschaftsteuergesetz 1988).
- 1.2. Der gemeinnützige Betrieb „Abhaltung von Sportkursen und Sportunterricht für Kinder und Jugendliche“ hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Sitz der Stadt Graz.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- 2.1. Der Betrieb, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung jeglicher Art von körperlicher Betätigung (Körpersport) für Kinder und Jugendliche im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung idgF.
- 2.2. Diese Aufgaben und Zwecke sind planmäßig, sparsam, wirtschaftlich, zweckmäßig und ausschließlich im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung idgF zu erfüllen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

- 3.1. Der Zweck des gemeinnützigen Betriebes soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a. Abhalten von Sportkursen und Sportunterricht für Kinder und Jugendliche in zahlreichen Sportarten (insbesondere in Form von Winter- und Sommersportarten wie Ski- und Snowboardkurse, Eisklaufkurse, Badminton, Tennis, Reiten, Segeln, Billard, Fechten, Karate, Kajak, etc.);
 - b. Aus- und Fortbildungen des Personals sowie Informationsveranstaltungen;
 - c. Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche;
 - d. Herausgabe von Publikationen;
 - f. Öffentlichkeitsarbeit.

- 3.2. Der Zweck des gemeinnützigen Betriebes soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
- a. Förderungen und Subventionen;
 - b. Elternbeiträge bzw. Unkostenbeiträge;
 - c. Mittel aus dem Budget der Stadt Graz;
 - d. Verkaufserlöse(zB von Eintrittskarten und Druckwerken);
 - e. Vermögensverwaltung (insbesondere Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen und aus Nutzungsüberlassungen);
 - f. sonstige Einnahmen wie Spenden, Vermächtnisse und andere Zuwendungen.

§ 4 Organisation, Aufsicht, Geschäftsführung, -leitung

- 4.1. Für die Führung, die Vertretung nach außen und alle übrigen organisatorischen Aspekte des gemeinnützigen Betriebes samt seiner Einrichtung ist das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 anzuwenden.
- 4.2. Das externe Rechnungswesen ist nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 idgF (VRV) zu führen.

§ 5 Auflösung oder Wegfall des begünstigten Zweckes

- 5.1. Die Mittel des gemeinnützigen Betriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet werden.
- 5.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.3. Bei Auflösung des Betriebes oder einer seiner Einrichtungen, oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes ist das nach Deckung der Passiva verbleibende Vermögen nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Gefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 16.06.2016, GZ: Präs-039221/2016/0003:

Für die Stadt Graz:
Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)

Die/Der Gemeinderätin/Gemeinderat:

Die/Der Gemeinderätin/Gemeinderat: